

landschäftliche Schulfond besteht bis heute und ist seither auf einen Betrag von über 200.000 Kronen angewachsen. Landvogt Schuppler suchte durch einen neuen Schulplan und Einführung der Schulpflicht die Verhältnisse weiter zu bessern, hatte aber nur teilweisen Erfolg. Diese Zustände veranlaßten den Fürsten, das Schulgesetz vom 5. Oktober 1827 zu erlassen. Durch dieses wurde die Alltagschule für Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahre und die Sonntagschule vom zwölften bis zum zwanzigsten Jahre vorgeschrieben. Der jährliche Schullehrergehalt mußte in den größeren Gemeinden mindestens 200 fl., durfte aber nirgends weniger als 150 fl. betragen. Als Lehrer sollten nur geprüfte und entsprechend vorgebildete Personen angestellt werden. Aus den Regierungsakten ist zu entnehmen, daß die Lehramtskandidaten Ende der zwanziger Jahre ihre Ausbildung meist in Bregenz erhielten. Die Erhebung eines Schulgeldes wurde untersagt. Zur Vermehrung des Schulfondes wurde ferner vorgeschrieben, daß von jeder Verlassenschaft je nach der Höhe des Vermögens, ein Beitrag von 2 bis 10 fl. geleistet werde. Die Aufsicht über die Schule oblag den Ortsseelsorgern, die Oberaufsicht dem Oberamte. Dieses Schulgesetz vom Jahre 1827, auf welchem das heute in einem Teile noch geltende Schulgesetz vom Jahre 1859 aufgebaut ist, erwies sich als ein bedeutender Fortschritt im Schulwesen.

Als eine schätzenswerte Gemeindeeinrichtung ist die auf Anregung Schupplers im Jahre 1812 eingeführte Feuerlösch-Ordnung zu nennen. Außer den Maßregeln bei entstandenen Feuersbrünsten sind in diesem Gesetze auch schon bauliche Vorschriften zur Verhütung von Brandfällen enthalten. Charakteristisch für die damaligen Zustände ist das Verbot hölzerner Rauchfänge. — Im nämlichen Jahre erging vom Oberamte an sämtliche Ortsgerichte die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß die Landstraße auf beiden Seiten mit „nützlichen und edlen Frucht-bäumen“ bepflanzt werde.

Im Jahre 1818 wurde die Kostenbereinigung des Kirchen- und Pfarrhausbaues in Balzers durchgeführt. Die Gesamterstellungssumme betrug rund 18.000 fl., wovon etwa 10.000 fl. wegen des österreichischen Patronatsrechtes auf das k. k. Rent-